

die Behandlung der Rechte Dritter am Grundstück und Gebäude entsprechend dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) zu vereinbaren.

§10

Bei der Inanspruchnahme nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude durch Inanspruchnahmebescheid ist die Entschädigung gemäß dem Entschädigungsgesetz durchzuführen.

Schlußbestimmungen

§11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verordnung vom 16. August 1963 über die Entschädigung und Bezahlung von Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz — Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz — (GBl. II Nr. 85 S. 674),

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. August 1963 zur Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz (GBl. II Nr. 85 S. 677),

— die Anordnung vom 25. Juni 1969 über die Finanzierung sowie die Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz - (GBl. II Nr. 55 S. 365).

Berlin, den 26. Juli 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

*

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Bekanntmachung

über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis an den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. August 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) dem

Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

das Recht übertragen hat, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 2. August 1979

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. K l e i n e r t
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2^{1 2 3} über die Ausbildung der Meister des Handwerks

vom 20. Juli 1979

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) sowie des § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks (GBl. I 1975 Nr. 9 S. 173) wird in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 — Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks — zum § 3 der Anordnung vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks erhält nachstehende Fassung (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Dr. W a n g e

1 Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1914 (GBl. I 1915 Nr. 9 S. 113)

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

I.

Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks

1. Verbindlichkeit

(1) Die nachstehend aufgeführten Fachrichtungen sind für die Ausbildung der Meister des Handwerks verbindlich.

(2) Über Anträge der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu Ergänzungen und Änderungen der aufgeführten Fachrichtungen entscheidet der fachlich verantwortliche Minister. Er übermittelt dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen zur Aufnahme in das „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“.

(3) Die Ergänzungs- und Änderungsanträge müssen die Begründung und Bezeichnung der Fachrichtung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und den voraussichtlichen Bedarf an auszubildenden Meistern enthalten.

JJ. Bezeichnung der Fachrichtung

(1) Die genaue Bezeichnung der Fachrichtung (Spalte 2) ist in die staatliche Urkunde gemäß § 5 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1974 aufzunehmen.

(2) Wird in der Ausbildung eine der ausgewiesenen Spezialisierungen erworben, ist diese zusätzlich zur Bezeichnung der Fachrichtung in die Urkunde aufzunehmen.

(3) Die in der Urkunde ausgewiesene Spezialisierung kann als Berufsbezeichnung geführt werden.